

Vollzug der Wassergesetze;

Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet für die öffentlichen Wasserversorgungen der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim in der Willinger Au auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt, aufgrund des § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Städten Kolbermoor und Bad Aibling sowie im Markt Bruckmühl (Landkreis Rosenheim) für die öffentlichen Wasserversorgungen der Städte Kolbermoor (Brunnen V und VI Willingerau), Bad Aibling (Brunnen I, II und III Willing) und Rosenheim (Brunnen I, II, II, V, VI und VII Willingerau) neu zu erlassen.

Nach einer ersten Auslegung 2021 wurde aufgrund aktueller Rechtsprechung eine nochmalige Anpassung der Grenzen des Wasserschutzgebietes notwendig. Außerdem wurden die Vorgaben der neuen Muster-Schutzgebietsverordnung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in den beigefügten Entwurf der Schutzgebietsverordnung eingearbeitet.

Die angepassten Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Von der Absicht zum Erlass der Verordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Schutzgebietsplan und den zugehörigen Plänen und Erläuterungen, aus denen der Anlass und der Umfang des Schutzgebietes ersichtlich sind, **ab dem 10.06.2024** für die Dauer eines Monats, also **bis zum 09.07.2024**, in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Aibling, Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 04.017, Erdgeschoss, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Zudem können die Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://cloud.lra-rosenheim.de/index.php/s/mW2o4miz6Hofeag>

Kennwort: WillingerAu2024

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 23.07.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim oder bei der Stadt Bad Aibling Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit vorbringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, Bedenken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem gegebenenfalls erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Aibling, den 28.05.2024


Stephan Schlier
Erster Bürgermeister

| | |
|---------------|---|
| Angeheftet am | <u>04.06.2024</u> |
| Abgenommen am | <u>16.07.2024</u> |
| Unterschrift | <u> Stephan Schlier</u> |
| Siegel | <u>Erster Bürgermeister</u> |

